

Kommunales Integrationsbudget Erläuterungen

Zusammenleben in Vielfalt



Wer kann Antragstellerin bzw. Antragsteller sein?

Einen Antrag zur Weiterführung oder Aufnahme einer Maßnahme in das kommunale Integrationsbudget kann stellen, wer auf Essener Ebene tätig ist:

- Verbände, Vereine, Initiativen
- Kirchen
- Kommunale Fachbereiche
- Organisationen, Institutionen
- Migrantenorganisationen
- Anerkannte Träger der politischen Bildung und der Erwachsenenbildung
- natürliche Personen (Privatpersonen) ausschließlich in Kooperation mit kommunalen Fachbereichen

Welche Kriterien soll die Maßnahme bzw. das Vorhaben erfüllen?

- Das Projekt trägt zur Umsetzung des Essener Konzepts „Zusammenleben in Vielfalt“ bei.
- Es orientiert sich inhaltlich an dessen Handlungsfeldern, den Leitlinien und den Schwerpunkten.
- Die Zielausrichtung und Zielgruppe(n) der Maßnahme sind deutlich erkennbar.
- Die Maßnahme erbringt einen stadtweiten oder sozialräumlichen Nutzen.
- Das Vorhaben ist in seiner Zielausrichtung und zeitlich realisierbar.
- Neue Maßnahmen grenzen sich zu bereits laufenden oder bereits erprobten Projekten ab. Was ist der besondere Charakter Ihres Vorhabens?
- Aufwand und Ergebnis stehen in einem vernünftigen Verhältnis.
- Übergreifende Kooperationen mit Regeleinrichtungen oder kommunalen Fachbereichen werden eingegangen.
- Das Vorhaben wird ausgewertet. Anhand welcher Faktoren lässt sich das Vorhaben bewerten?
- Die Wirksamkeit der Maßnahme bzw. ein nachhaltiger Nutzen ist erkennbar und dargestellt. Dazu gehört auch der Transfer von Erkenntnissen und die Überleitung (Verstetigung) von erfolgreichen Ansätzen in Regelangebote/ Regelsysteme.

Was kann nicht gefördert werden?

- eine auf Dauer ausgerichtete institutionelle Förderung
- Maßnahmen, die der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung des Konzepts entgegenwirken.
- neue Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- laufende Maßnahmen, für die erkennbar eine Ersatzfinanzierung gesucht wird
- Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand
- Maßnahmen bzw. Vorhaben, für die es andere Fördermöglichkeiten gibt. Diese Möglichkeiten sind vorab vom Antragsteller zu prüfen. Mittel des Integrationsbudgets dürfen nur nachrangig eingesetzt werden.

Erläuterungen für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung einer Maßnahme/eines Projektes nach dem Essener Konzept für Teilhabe, Mitwirkung und Zusammenhalt **„Zusammenleben in Vielfalt“ (Stand: Juni 2020)**

Um Projektträgern die Planung und Abrechnung einer Maßnahme in Bezug auf die finanziellen Fördermöglichkeiten zu erleichtern, gibt die Stadt Essen nachfolgende Erläuterungen heraus, die für neue Maßnahmen ab 2020 gelten.

A Erläuterungen zum Integrationsbudget

Seit dem Jahr 2000 haben die Ratsausschüsse und der Rat der Stadt Essen zur Durchführung von innovativen Maßnahmen kommunale Finanzmittel für den „Ausbau der interkulturellen Orientierung“ und seit 2017 für die „Integration von Flüchtlingen“ zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage von Schwerpunktsetzungen wurden seitdem neue und laufende Maßnahmen bzw. erneuerte Maßnahmenansätze aus dem Innovationshaushalt und Integrationshaushalt finanziert. Mit dem Beschluss des Rates am 22.11.2017 zur konzeptionellen Zusammenführung der Strategiekonzepte „Interkulturelle Orientierung“ und „Integration von Flüchtlingen“ wurde 2018 auch eine Zusammenlegung der den Konzepten zugeordneten Budgets zu einem gemeinsamen „Integrationsbudget“ eingeleitet, das ab 2019 beim Kommunalen Integrationszentrum angebunden ist.

Das Integrationsbudget bezieht sich auf die Handlungsfelder des Essener Konzepts „Zusammenleben in Vielfalt“: online einsehbar im Integrationsatlas unter www.essen.de/integrationsatlas über die Seite Zusammenleben in Vielfalt.

Das Konzept umfasst strategisch

- den Ausbau der interkulturellen Öffnung in allen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- die Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe in der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft,
- die Stärkung der Teilhabe und des Zusammenhalts durch sozialräumliche Integrationsangebote in den Essener Stadtteilen und Quartieren.

Das Konzept umfasst inhaltlich die Handlungsfelder

- Erziehung, Bildung und Sprache
- Beschäftigung und Existenzsicherung
- Teilhabe und Mitwirkung
- Gesundheit und Vorsorge
- Alter und Migration
- Ordnung, Schutz und Sicherheit
- Wohnen und Zusammenleben im Stadtteil

Ziel ist es, den Standort Essen als weltoffene und erfolgreiche Metropole zu sichern, die Chancengleichheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner herzustellen und das Zusammenleben gemeinsam und friedlich zu gestalten. Insgesamt stehen im Rahmen der Haushaltsaufstellung Mittel für eine Struktur- und Maßnahmenförderung zur Verfügung.

Der Mitteleinsatz erfolgt

- nachrangig zu einer möglichen fachbereichsbezogenen Finanzierung und/oder einer Drittmittelförderung,
- ergänzend und nicht ersetzend,
- zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft.

Das Integrationsbudget ist in drei Programmteile gegliedert.

Teil A umfasst die institutionelle bzw. strukturelle Förderung von Begegnungsräumen, von dezentraler Beratung und Betreuung von Neuzugewanderten und von Ansätzen des Quartiermanagements. Für bereits laufende Maßnahmen bedarf es der Antragstellung auf Weiterführung. Neue Vorhaben bedürfen einer Antragstellung und einer Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs: hier Jugendamt der Stadt Essen.

Teil B umfasst die Fortsetzung von bereits laufenden zentralen Maßnahmen.

Diese Mittel werden ausschließlich für bereits erprobte Maßnahmen eingesetzt. Hier sind entsprechend Anträge auf eine Weiterführung erforderlich.

Teil C umfasst Verfügungsmittel für die Unterstützung laufender und neuer dezentraler bezirklicher Integrationsarbeit und für neue Initial- und Erprobungsprojekte auf Stadtebene.

Laufende Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Integrationsarbeit und alle neuen Maßnahmen bzw. Projekte bedürfen einer Antragstellung.

Antragstellung

Die Antragstellung auf eine weiterführende oder neue Maßnahme erfolgt über ein standardisiertes Antragsformular und soll jeweils

- spätestens zum Stichtag 31. Oktober für das folgende Jahr und
- spätestens zum 31. März für das laufende Jahr erfolgen.

B Erläuterungen zur Antragstellung und zur Förderung von Maßnahmen/Projekten

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind – gemäß Zweck und auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 26.02.2020 zum Essener Konzept „Zusammenleben in Vielfalt“ - Maßnahmen und Projekte, die zur gesellschaftlichen Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner beitragen, deren Mitwirkung unterstützen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Gefördert werden nur solche Maßnahmen, an deren Durchführung die Stadt Essen (Geldgeberin) ein erhebliches Interesse hat.

2. Antragstellerin/Antragsteller

Antragsberechtigt sind Verbände, Vereine, Initiativen, Migrantenorganisationen, Kirchen, anerkannte Träger der politischen Bildung und der Erwachsenenbildung, kommunale Fachbereiche, Organisationen und Institutionen, die sich auf lokaler Ebene für die gesellschaftliche Teilhabe von Zugewanderten und das Zusammenleben von Einwohnerinnen ohne und mit Migrationshintergrund einsetzen.

Natürliche Personen (Privatpersonen) können sich ausschließlich in Kooperation mit kommunalen Fachbereichen einbringen. Gewinnerorientiert handelnde Unternehmen und Stellen der Länder- oder Bundesverwaltung sind nicht antragsberechtigt.

Geben Sie bitte den Träger der Maßnahme und die Ansprechperson für die Maßnahmenumsetzung an. Die Ansprechperson soll Auskunft bei Rückfragen zum Konzept und zum Umsetzungsprozess geben können.

3. Angaben für die zu fördernde Maßnahme bzw. das Projekt

Geben Sie den Titel der Maßnahme und den Durchführungszeitraum an.

Der Durchführungszeitraum kann überjährig sein, sofern sich die Maßnahme auf Kindergarten- oder Schuljahre oder Semester bezieht.

Zielgruppe: Achten Sie darauf, dass ihr Maßnahme-Konzept verdeutlicht, an wen sich die Maßnahme richtet. Hier ist die Angabe der Hauptzielgruppe erforderlich.

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Eine Maßnahmenförderung aus dem Integrationsbudget zielt auf das Stadtgebiet Essen, die Stadtbezirke und einzelne Stadtteile. Verdeutlichen Sie den sozialräumlichen Bezug Ihrer Maßnahme. Welchen Nutzen hat die Maßnahme für Ihre jeweilige Zielgruppe und für das Zusammenleben?

Beschreiben Sie bei neuen Maßnahmen den besonderen Charakter Ihrer Maßnahme in Abgrenzung zu schon laufenden oder bereits erprobten Maßnahmen.

Beschreiben Sie bei weiterführenden Maßnahmen die bisherige Wirksamkeit Ihrer Maßnahme und warum diese unbedingt weitergeführt werden sollte.

Form und Arbeitsweise:

Oft entscheidet die richtige Vorgehensweise (z.B. Ansprache der Zielgruppe) wie erfolgreich ein Vorhaben ist. Wie wollen Sie vorgehen? Welche Techniken, Instrumente, Verfahren wollen Sie bei der Umsetzung anwenden?

Kooperation und Vernetzung

Eine strategische Ausrichtung des Konzepts „Zusammenleben in Vielfalt“ liegt auf der interdisziplinären Kooperation und der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen. So soll auch bei Maßnahmen des Integrationsbudgets der Vernetzungsgedanke von Beginn an mitgetragen werden. Sprechen Sie schon bei der Maßnahmenplanung Kooperationspartner und relevante Akteure an. Insbesondere die Unterstützung der Maßnahme durch eine städtische Dienststelle wird vorausgesetzt.

Wie ist Ihre Maßnahme im Stadtteil bzw. der Stadt mit anderen Angeboten vernetzt?

Welcher kommunale Fachbereich unterstützt Ihre Maßnahme?

Wird diese Maßnahme bereits an anderen Stellen umgesetzt?

Oft werden gut erprobte Projekte auf weitere Räume übertragen oder sind bereits als stadtweite Maßnahme angelegt.

Falls dies zutrifft, geben Sie bitte an, wo und von wem Ihre Maßnahme bereits umgesetzt wird.

Projekterfahrungen/Ergebnisse

Um über den Erfolg bzw. Misserfolg Ihrer Maßnahme eine Bilanz ziehen zu können, müssen die Projektergebnisse festgehalten werden.

Auch wird erwartet, dass Sie im Rahmen der Sachberichtserstellung (siehe „Sachbericht“ unter Punkt Nachweise) ihre Maßnahme bewerten. Sinnvoll ist es, wenn Sie schon vor Aufnahme der Maßnahme Kennzahlen festlegen, an denen Sie das Ergebnis festmachen wollen und wie Sie den Informationstransfer gestalten wollen.

4. Angaben zu Kosten und Finanzierung

4.1. Ausgaben der Maßnahmenumsetzung

Unter Ausgaben für die Maßnahmen- bzw. Projektumsetzung fallen alle Ausgaben, die in einem direkten Zusammenhang mit der Durchführung und den damit verbundenen Projektinhalten stehen.

Die aus kommunalen freiwilligen Leistungen finanzierten Maßnahmen/Projekte sollen möglichst direkt die Zielgruppen erreichen. Orientierung bieten hier die Leitlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Gemeinwesen orientierte neue Integrationsprojekte ab 2020. In Anlehnung daran wird für das Integrationsbudget der Stadt Essen die Anerkennung von Pauschalen festgesetzt (siehe Punkt Pauschale für Verwaltungsausgaben), die von der Praxis z.B. im Rahmen der Förderung von SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfe-Maßnahmen abweichen können.

Darüber hinaus kann eine Förderung bis zu 100% der Projektkosten umfassen, da für Maßnahmen des Integrationsbudgets kein genereller Eigenanteil des Trägers erhoben wird.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Bitte tragen sie die Kosten in das Antragsformular ein. Bei Maßnahmen über 5.000 Euro ist ein ergänzender Finanzierungsplan erforderlich. Eine Sicherstellung der angemessenen und sparsamen Verwendung der kommunalen Mittel wird vorausgesetzt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Honorare und sonstige Aufwände
zum Beispiel für Gruppenleitungen, Kursleitungen, Übungsleitungen oder Aufwandsentschädigungen.
- Sachkosten
zum Beispiel für Lehrmaterial, Eintrittsgelder, Projekt bezogene Öffentlichkeitsarbeit,
Nicht zuwendungsfähig sind beispielhaft: Gebühren für Finanzgeschäfte wie Kontoführungsgebühren, Trinkgelder, Taxikosten, Ausgaben für Verpflegung nur im Ausnahmefall.
- Anerkennung von Mieten
Mietausgaben für fremde Räumlichkeiten können berücksichtigt werden, sofern die Kosten über einen Raumnutzungsvertrag bzw. Mietvertrag belegt und nachvollziehbar der Maßnahmenumsetzung zuzurechnen sind. (Kalkulatorische) Kosten für die Nutzung eigener Räumlichkeiten sind nur in begrenztem Umfang zuwendungsfähig. Abgerechnet werden können lediglich anteilige Aufwendungen für Raumnebenkosten (z.B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung). Diese sind separat anzugeben und fallen nicht unter Verwaltungsausgaben.
- Vergabe von Aufträgen
Die Vergabe von Aufträgen des Zuwendungsempfängers an Dritte ist möglich (z.B. für Schulungen, Gestaltung einer Website) und soll nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen. Ab einem Auftragswert von mehr als 500,00 Euro ist die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten notwendig. Vergleichsangebote sind schriftlich einzuholen und zu dokumentieren.
- Anschaffungen/ Investitionen
Investitionsgüter sind sehr eingeschränkt und nur mit vorheriger Zustimmung der Geldgeberin zuwendungsfähig. Ausschlaggebend sind die Inhalte der Maßnahme. Bitte sprechen Sie hier vor Antragstellung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geldgeberin. Darüber hinaus gilt bei Investitionen über 1.000,00 Euro das Einholen dreier Vergleichsangebote. Bei einem Wert über 500,00 Euro sind die Anschaffungen zu inventarisieren. Nicht zuwendungsfähig sind Baumaßnahmen, Renovierungsausgaben oder Reparaturkosten.
- Personalaufwendungen für eingestelltes bzw. einzustellendes Personal
Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die sich ausschließlich auf den zur Umsetzung der Maßnahme tatsächlich notwendigen Personaleinsatz beziehen.
- Ehrenamtszuschale
Die Unterstützung und Förderung von zivilgesellschaftlichem Engagement ist Bestandteil des Konzepts "Zusammenleben in Vielfalt". Deshalb ist auch ein Ziel der Projektförderung das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Sofern Ehrenamtliche im Projekt mitwirken, soll ihnen durch ihr Engagement kein finanzieller Nachteil entstehen. Aus diesem Grund können Ausgaben für Ehrenamtliche (z.B. Fahrtkosten, geringe Ausgaben für Verpflegung etc.) über eine „Ehrenamtszuschale“ bis zu einer Höhe von bis zu max. 5 % der bewilligten kommunalen Zuwendung pauschal abgerechnet werden. Hierbei darf jedoch das Wesen des Ehrenamts, nämlich die Unentgeltlichkeit, nicht unterlaufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat diesbezüglich eine angemessene und sparsame Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.
Die Anerkennung der Ehrenamtszuschale gilt nicht für Maßnahmen der Struktur- bzw. institutionellen Förderung.
- Pauschalen für Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf
Maßnahmen bzw. Projekte verursachen Kosten, die in der Regel nur schwer einzeln zu erfassen sind. Darunter fallen u.a. Telefongebühren, Internet, Porto, Verbrauchsmaterial. Diese Verwaltungskosten sind nicht direkt der Maßnahme zuzuordnen. Sie werden über die Anerkennung von Verwaltungsausgaben pauschal abgerechnet. Die Pauschale beträgt bis zu max. 5% der Gesamtausgaben der Maßnahme.
Mieten und Mietnebenkosten sind nicht Gegenstand der Verwaltungspauschale

4.2. Gewährung einer Zuwendung

- Grundlagen

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Die Regeln des Zuwendungsbescheides umfassen Maßnahmen bezogene Auflagen und ebenfalls

- die Erläuterungen zum Integrationsbudget
- die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen/Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung der Stadt Essen (ANBest-I),
- die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen/Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Stadt Essen (ANBest-P).

- Zuwendungsbescheid

Die Maßnahmenauswahl erfolgt nach qualitativen Bewertungskriterien. Mit einer einmal gewährten Zuwendung ist kein Anspruch auf eine Weiterführung verbunden.

Eine Zuwendung an verwaltungsexterne Projektträger erfolgt per „**Zuwendungsbescheid**“. Mit dem Zuwendungsbescheid erhalten Sie eine Einverständniserklärung, die als Grundlage für eine Mittelüberweisung unterzeichnet an die Bescheid erteilende Stelle zurückzusenden ist. Diese dient auch der Kontomitteilung und ist bei jedem Bescheid erneut einzureichen.

Verwaltungsinternen Projektträgern wird eine Zuwendung in Form einer schriftlichen Mittelbereitstellung gewährt. Die Mittel müssen unter Mitteilung eines PSP Elementes abgerufen werden.

- Zeitrahmen

Zuwendungsbescheide werden in der Regel für ein Kalenderjahr ausgesprochen und ein Anspruch auf Weiterfinanzierung besteht nicht. Im Rahmen von Kooperationsverträgen kann die Laufzeit anders geregelt sein. Da allgemein keine Langzeitförderungen durch das Integrationsbudget vorgesehen sind, soll bei nachweislich erfolgreichen Maßnahmen eine Strategie zur Übernahme in eine mögliche Regelfinanzierung geprüft werden.

- Beachtung des Vergaberechts

Da Sie öffentliche Gelder verwenden sind Sie gehalten, die Regeln des Vergaberechtes (Nr.3. ANBest-P oder ANBest-I) einzuhalten. Die Einhaltung des Vergaberechtes bedarf besonderer Sorgfalt, sollen Leistungen mit öffentlichen Mitteln „gekauft“ werden. Grundsätzlich ist bis 500 Euro der Direktkauf zulässig. Darüber sind mindestens drei Angebote einzuholen bzw. drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- Umwidmungen zwischen den Ausgabepositionen im Finanzplan

Es kommt immer wieder mal vor, dass sich im Maßnahmenverlauf die ursprüngliche Planung verändert. Eine Verschiebung zwischen Einzelpositionen bzw. eine Umwidmung in Höhe von über 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind mitteilungspflichtig und bedürfen der Zustimmung durch die Geldgeberin.

- Einwerben von Drittmitteln

Es sollten möglichst Mittel Dritter für die Umsetzung der Maßnahme eingeworben werden (z.B. über Bundes- oder Landesprogramme, Stiftungen, Unternehmen oder Sponsoren) Schon bei der Antragstellung wird abgefragt, ob andere Finanzierungsmöglichkeiten erwägt wurden.

- Nachweise

Nach Durchführung der Maßnahme bzw. des Projektes ist ein Nachweis zu führen.

Der Nachweis der Förderung erfolgt über einen formalisierten Sachbericht/Verwendungsnachweis, bestehend aus

- einem rechnerischen Verwendungsnachweis und
- einem inhaltlichen Sachbericht.

Dazu sind Vordrucke zu verwenden, die Sie über die Geldgeberin erhalten bzw. anfordern können.

Sonstige Hinweise

- Online-Antragstellung

Alle Anträge sollen online zugestellt werden an die zentrale Mail-Adresse: integrationsbudget@essen.de

Der Antrag soll unterschrieben und bei Maßnahmen über 5.000 Euro ein detaillierter Finanzplan beigefügt sein.

Weitergehende Informationen können Sie erhalten über nachstehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

zentral über	Ansprechpartnerin	Kontakt
Kommunales Integrationszentrum	Frau Kaplan-Meys	Tel: 0201 88 88469
Jugendamt der Stadt Essen	Herr Bülden Vertretung: Frau Schaffeld (s.u.)	Tel: 0201 88 51213
dezentral nach Stadtteilen		
Stadtkern, Ost,-Nord,-West,-Süd,-Südostviertel, Huttrop, Frillendorf	Herr Yaman	Tel: 0201-8851341
Rüttenscheid, Rellinghausen, Bergerhausen, Stadtwald, Kupferdreh, Heisingen, Byfang, Überrauch, Burgaltendorf, Werden, Heidhausen, Bredeney, Schuir Fischlaken, Kettwig	Frau Kalms	Tel: 0201-8851526
Altendorf, Frohnhausen, Haarzopf, Fulerum, Holsterhausen, Margaretenhöhe	Herr Uhl	Tel: 0201-8851419
Borbeck, Bochoold, Bergeborbeck, Schöonnebeck, Frintrop, Dellwig, Bedingrade, Gerschede	Herr Dolinski	Tel: 0201-8851672
Altenessen, Karnap, Vogelheim	Frau Müther	Tel: 0201-8851134
Stoppenberg, Katernberg, Schonnebeck	Herr Wenzel	Tel: 0201-8851479
Kray, Steele, Horst, Freisenbruch, Leithe	Frau Schaffeld	Tel: 0201-8851558